

Satzung
des
Kreisverbandes Recklinghausen
der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands



Stand: Mai 2004

A. Aufgabe, Name, Sitz

§§ 1 – 3

B. Mitgliedschaft

§§ 4 – 12

C. Organe

§§ 13 – 19

D. Gliederung des Kreisverbandes

§§ 20 – 29

E. Eingriffs- und Weisungsrechte sowie Haftung

§§ 30 – 35

F. Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fraktionen

§§ 36 – 39

G. Verfahrensordnung

§§ 40 – 48

H. Sonstige Bestimmungen

§§ 49 - 59

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

(ab Seite 34)

Geschäftsordnung für Kreisparteitag (GO)

(ab Seite 40)

A. Aufgabe, Name, Sitz

§1

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet des Kreises Recklinghausen bilden den Kreisverband Recklinghausen innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der CDU. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Recklinghausen. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Er hält mit allen Stadtverbänden und Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt ihre Arbeit.

(4) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen:

1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
5. die Belange der CDU gegenüber öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
7. Anregungen zu geben bzw. Vorschläge für Neuerungen an die Parteiorgane auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene weiterzuleiten.

§ 2

Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Recklinghausen, seine Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz

Der Kreisverband ist ein eingetragener Verein; sein Sitz ist Recklinghausen.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 5

Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied, erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Ortsverbandes bzw. des Stadtverbandes, wenn kein Ortsverband besteht.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Nur auf schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6

Mitgliedsrechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

§ 7

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

Der zuständige Kreisverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9

Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen sowie etwaiger Sonderbeiträge länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11

Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
5. Vermögen der Partei veruntreut,
6. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
7. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt,
8. mit extremen Parteien, unbeschadet der Frage nach deren Verbot durch das Bundesverfassungsgericht, Koalitionen eingeht oder persönliche Absprachen trifft.

(4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, insbesondere wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsmäßig festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- und Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

(5) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12

Zuständigkeiten bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Organe

§ 13

Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. Der Kreisparteitag
2. Der Kreisvorstand

§ 14

Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen.

Der Kreisvorstand muss den Kreisparteitag unter Beachtung der Ladungsfristen nach § 45 einberufen, wenn ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(2) Der Kreisparteitag besteht aus:

- a) von den Stadtverbänden, falls diese nicht in Ortsverbände gegliedert sind, und von den Ortsverbänden gewählten Delegierten,
- b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählten Delegierten.

Der Evangelische Arbeitskreis entsendet einen Delegierten, der in geheimer Wahl von der Kreisdelegiertentagung des EAK gewählt worden ist.

(3) Die Ortsverbände und die Stadtverbände, die nicht in Ortsverbände untergliedert sind, entsenden auf je angefangene 35 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die aufgrund des § 7 Abs. 3 der Beitrags- und Finanzordnung durch ordnungsgemäße Beitragszahlung an den Kreisverband nachgewiesene Mitgliederzahl nach dem Mitgliederstand am 30. Tag vor dem Kreisparteitag.

(4) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages NW, des Kreisparteigerichtes, die Rechnungsprüfer, die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen und der Sonderorganisationen, die Stadt- und Ortsverbandsvorsitzenden sind zu den Sitzungen des Kreisparteitages als Gäste einzuladen.

(5) Die Anzahl der dem Kreisparteitag angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Parteitagsdelegierten nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes).

§ 15

Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes
- c) Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner fünf Stellvertreter sowie des Schriftführers, des Schatzmeisters und ihrer Stellvertreter und der Beisitzer,
- d) Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
- e) Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren,
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie Entlastung des Kreisvorstandes mindestens alle zwei Jahre,

- g) Beschlussfassung über die Verfahrensordnung für die Aufstellung von Bewerbern zur Kommunalwahl,
- h) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
- i) Wahl der drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 16

Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) Dem Kreisvorsitzenden,
- b) den fünf stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Kreisschatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer und
- g) 21 Beisitzern

Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand an:

- a) Die Ehrenvorsitzenden,
- b) der Landrat bzw. dessen Stellvertreter, sofern er der CDU angehört,
- c) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und
- d) der Kreisgeschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages NW (soweit sie dem Kreisverband angehören) nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil, sofern sie nicht bereits dem Kreisvorstand angehören.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.

Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen (§ 11, Abs. 2 Parteiengesetz).

§ 17

geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorsitzende, die fünf stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes und berichtet hierüber dem Kreisvorstand.

(3) Der Kreisvorsitzende und seine fünf Stellvertreter vertreten gemeinsam den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) mit der Maßgabe, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Kreisverbandes berechtigt sind.

§ 18

Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband.

Er ist hierbei an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.

Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen.
2. Die Förderung der Stadtverbände, der Ortsverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften.
3. Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.
4. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.
5. Die Vorbereitung des Kreisparteitages und die Durchführung dessen Beschlüsse.
6. Die Wahl des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorstandes.
7. Das Vorschlagsrecht für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse durch den Landesvorstand.

8. Die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag NW und für die Landschaftsversammlung; für diese Wahlen macht er Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen bzw. den Landesverband nach dem jeweils geltenden Wahlrecht und den jeweils gültigen Verfahrensordnungen.

(2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit ständige und nichtständige Fachausschüsse und Arbeitskreise bilden, die ihn in den einzelnen Sachgebieten beraten. Er bestimmt ihre Aufgaben und kann sie jederzeit nach vorheriger Anhörung auflösen. Die Geschäfte der Ausschüsse und Arbeitskreise werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Ausschüsse und Arbeitskreise arbeiten nach einer vom Kreisvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Kreisvorstand nach einer angemessenen Frist zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19

Aufgaben des Vorsitzenden, des Kreisvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz

- (1) Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel seiner Mitglieder gefordert wird.
- (3) Der Kreisvorsitzende, seine fünf Stellvertreter oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.
- (4) Im übrigen regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

(5) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen kann eine Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes einberufen werden. Ihr gehören an:

Die Vorsitzenden der Stadtverbände,
 die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 die Vorsitzenden der Vereinigungen,
 die Vorsitzenden der Sonderorganisationen und
 die Vorsitzenden der Fraktionen.

Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

Sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand. Sie wird einberufen, wenn ein Fünftel der Ortsverbände dies verlangt.

D. Gliederung des Kreisverbandes

§ 20

Organisationsstufen

Der Kreisverband untergliedert sich in Stadtverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein sollen.

Der Kreisverband gestattet seinen Ort-, Stadtverbänden und Kreisvereinigungen unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

§ 21

Stadtverband

Der Stadtverband ist die Organisation der CDU in der Stadt. Gründung und Abgrenzung der Stadtverbände sind Aufgaben des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadtverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt.

In den nach der Einwohnerzahl oder der Fläche größeren Gemeinden kann sich der Stadtverband in Ortsverbände gliedern. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gliederung in Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand.

§ 22

Aufgaben des Stadtverbandes

Der Stadtverband hat besonders die Aufgaben:

1. die Grundsätze der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die Bildungsarbeit der CDU auf städtischer Basis durchzuführen,
5. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
6. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
8. die Wahlkämpfe nach den Richtlinien des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes vorzubereiten und durchzuführen bei Unterstützung durch den Kreisverband.

§ 23

Zusammensetzung der Haupt-/Delegiertenversammlung
(Stadtparteitag)

(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

(2) Eine Delegiertenversammlung (Stadtparteitag) wird durchgeführt, wenn die Mitgliederzahl 250 übersteigt und Ortsverbände gebildet wurden. Ob der Stadtparteitag in Form einer Delegiertenversammlung oder in Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, entscheidet der Stadtverbandsvorstand mit Mehrheit.

(3) Wenn der Stadtparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt werden soll, entsenden die Ortsverbände den Städten Datteln und Waltrop auf je angefangene 8 Mitglieder, in den Städten Gladbeck und Marl auf je angefangene 15 Mitglieder und in allen anderen Städten auf je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die aufgrund des § 7 Abs. 3 der Beitrags- und Finanzordnung durch ordnungsgemäße Beitragszahlung an den Kreisverband nachgewiesene Mitgliederzahl nach dem Mitgliederstand am 30. Tag vor der Delegiertenversammlung.

(4) Die Haupt-/Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand des Stadtverbandes einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 45 vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(5) Der Vorstand des Stadtverbandes gehört stimmberechtigt der Haupt-/Delegiertenversammlung an.

§ 24

Zuständigkeiten der Haupt-/Delegiertenversammlung

(1) Die Haupt-/Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadtverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind,
- b) die Wahl der vom Stadtverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Delegierten, soweit keine Ortsverbände bestehen. Für den Delegiertenschlüssel gilt § 14 Abs. 3,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 43 entsprechend.

(2) Für die Durchführung der Haupt-/Delegiertenversammlung gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Für die Beschlussfähigkeit, die Durchführung von Abstimmungen und die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 44 entsprechend.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes und die Mitglieder zu der Haupt-/Delegiertenversammlung sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen und Haupt-/Delegiertenversammlungen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels.

- c) Anträge zur Behandlung in der Haupt-/Delegiertenversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Stadtverbandes schriftlich einzureichen. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.
Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Antragsberechtigt sind:

- aa) Der Vorstand des Stadtverbandes,
- bb) jeder Ortsverband,
- cc) jede Vereinigung i.S.v. § 36,
- dd) jedes Mitglied bzw. jeder Delegierte.

Alle Anträge werden, sobald sie vom Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.

Dabei kann der Vorstand des Stadtverbandes vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und zur Abstimmung gestellt werden. Wortmeldungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

§ 25

Vorstand des Stadtverbandes

(1) Der Vorstand des Stadtverbandes besteht mindestens aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer als geschäftsführender Vorstand und
- e) sechs weiteren gewählten Mitgliedern.

Sofern Ortsverbände gebildet wurden, soll möglichst jeder Ortsverband im Vorstand vertreten sein.

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter, soweit er der CDU angehört, und der Fraktionsvorsitzende gehören dem Vorstand des Stadtverbandes kraft Amtes an.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Stadtparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.

(3) Der Vorsitzende des Stadtverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder gefordert wird.

§ 26

Ortsverband

(1) Die Ortsverbände sind örtliche Zusammenschlüsse der Mitglieder des Kreisverbandes als unterste Organisationsstufe.

(2) Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb einer Stadt und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung des Stadtverbandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband und dem Stadtverband getroffen werden.

(5) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes und des Stadtverbandes gebunden.

§ 27

Aufgaben der Ortsverbände

Die Ortsverbände sind örtliche Träger des Wirkens der CDU. Sie haben besonders die Aufgaben:

1. die Grundsätze der CDU zu verbreiten und die Bürgerschaft für die CDU zu gewinnen,
2. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
4. Mitglieder zu werben und zu betreuen,

5. Mitgliedsbeiträge einzuziehen und an den Kreisverband weiterzuleiten, soweit die Zahlungen nicht unmittelbar an den Kreisverband erfolgen oder vom Stadtverband eingezogen werden,
6. den Kreis- und den Stadtverband bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
7. den Ortsverbandsvorstand, die Delegierten für den Stadtparteitag und den Kreisparteitag zu wählen,
8. dem Kreis- und Stadtverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern und deren Arbeit zu unterstützen,
9. die Wahlkämpfe nach den Richtlinien des Kreis- und Stadtverbandes vorzubereiten und durchzuführen bei Unterstützung durch den Stadt- und Kreisverband.

§ 28

Mitgliederversammlungen in den Ortsverbänden

Die Willensbildung der Ortsverbände erfolgt in den Mitgliederversammlungen.

§ 29

Vorstand der Ortsverbände

Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzern.

E. Eingriffs- und Weisungsrechte sowie Haftung

§ 30

Pflichtverletzung

Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt- und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

Erfüllen ein Stadtverband oder ein Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§ 31

Unterrichtungsrecht des Landesverbandes

Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kreisverbandes sowie der Stadt- und Ortsverbände unterrichten.

§ 32

Eingriffsrechte des Landesverbandes

Erfüllen der Kreisverband und die Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 33

Weisungsrecht des Landesvorstandes und des Generalsekretärs der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind der Kreisverband sowie die Stadt- und Ortsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Deutschlands gebunden.

§ 34

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes sowie der Stadt- und Ortsverbände werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer, der vom Landesverband angestellt wird.

(2) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadtverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Er koordiniert die Herausgabe von Veröffentlichungen des Kreisverbandes und der Vereinigungen.

(3) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 35

Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Stadt- und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen auf allen Organisationsstufen der Kreispartei haften gegenüber dem Kreisverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a, Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Kreisverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

F. Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fraktionen

§ 36

Kreisvereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen Union
2. Junge Union
3. Kommunalpolitische Vereinigung
4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
5. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung
6. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft
7. Senioren Union

§ 37

Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39, Abs. 2 Bundesstatut, die - wie auch alle Änderungen der Satzung - der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

§ 38

Sonderorganisationen

Der CDU-Kreisverband Recklinghausen hat folgende Sonderorganisationen:

1. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
2. Kreisagrarausschuss

§ 39

Fraktionen

(1) Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Kreistag und im Rat der Gemeinde haben sich nach den Kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jeder Kandidat muss Mitglied der CDU sein und soll nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.

(2) Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind mit dem Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand abzustimmen.

(3) Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer sind zu allen Fraktions-sitzungen einzuladen, der Stadtverbandsvorsitzende zu den Fraktions-sitzungen in seinem Bereich.

G. Verfahrensordnung

§ 40

Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stadtparteitage und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 41

Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erforderlich.

(4) Die für die Vorstands- und Delegiertenwahlen erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus § 43, Abs. 2 ff.

§ 42

Abstimmungsarten

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 43

Durchführung von Wahlen

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bundes- und Landesparteitag und die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Kandidaten für das Europäische Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und sein Stellvertreter sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Wird die höchste Stimmzahl von mehr als zwei Bewerbern erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit.

Die Wahl der fünf Stellvertreter des Kreisvorsitzenden und die der Beisitzer erfolgt in je einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel soll jeweils die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht jeweils mindestens drei Viertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen jeweils mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei der Wahl der fünf Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den nichtgewählten Bewerbern statt. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Bei der Wahl der Beisitzer des Kreisvorstandes sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit genügt.

(6) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, sind ungültig. Nichtgewählte Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

(7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

§ 44

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnis enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Stadt- und Ortsverbänden binnen 4 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen Einspruch erhoben wird.

§ 45

Ladungsfristen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind mit einer Frist von 10 Tagen und die Delegierten zu den ordentlichen Kreisparteitagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 18 Tagen einzuladen.

(2) Zu außerordentlichen Kreisvorstandssitzungen oder Kreisparteitagungen können die Vorstandsmitglieder bzw. Delegierten mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(3) Alle Ladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

§ 46

Antragsberechtigung

(1) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) der Kreisvorstand,
- b) jeder Stadtverband und Ortsverband,
- c) jede Vereinigung und Sonderorganisation auf Kreisebene,
- d) jeder Delegierte.

(3) Anträge, die fristgemäß 10 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Antragskommission eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.

(4) Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 10 % der stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben.

(5) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt.

Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen.

(6) Alle Anträge werden, sobald sie vom Präsidenten des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

(7) Wortmeldungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

§ 47

Wahlperiode

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des Parteigremiums.

§ 48

Die Verfahrensvorschriften gelten sinngemäß für alle Parteigremien der Organisationsstufen im Kreisverband. Sind weniger als 4 - stellvertretende Vorsitzende zu wählen, müssen, abweichend von § 43 Abs. 3, mindestens 50 % der zu Wählenden angekreuzt werden.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 49

Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (6) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 50

Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Den Stadt- bzw. Ortsverbänden obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Dem Kreisschatzmeister wird vom Vorstand ein Finanzausschuss beigegeben. Er trägt Sorge für die Sicherstellung der Finanzen und ist in wichtigen Finanz- und Beitragsfragen zu hören. Dem Finanzausschuss gehören kraft Amtes der Kreisschatzmeister als Vorsitzender, sein Stellvertreter, der Kreisgeschäftsführer und die Stadtverbandschatzmeister an. Weitere drei Mitglieder sind vom Kreisvorstand zu wählen.

(4) Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungsarbeit kann der Kreisschatzmeister die Schatzmeister der Stadt- und Ortsverbände und der Kreisvereinigungen zu einer Konferenz einberufen.

(5) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 51

Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister bzw. stellvertretenden Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer entworfen und vom Kreisvorstand beschlossen.

Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.

(3) Der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen.

Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.

(5) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 52

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 53

Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl der Stadt- und Ortsverbände wird nur dann anerkannt, wenn der jeweils festgesetzte Beitrag an den Kreisverband gezahlt worden ist.

§ 54

Kandidatenaufstellung

(1) Die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach den Verfahrensordnungen des Landesverbandes, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Empfehlung der Reihenfolge der Listenplätze für die Kandidaten aus dem Kreisverband für die Landeslisten zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl wird von der Versammlung der gewählten Vertreter der Stadt- bzw. Ortsverbände zur Wahl der Vertreter des Kreisverbandes zur Vertreterversammlung des Landesverbandes ausgesprochen. Der Kreisverband soll der Versammlung einen Vorschlag unterbreiten.

§ 55

Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Stadt- und Ortsverbände durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten.

Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- bzw. Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt- bzw. Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

(8) Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zweck der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähiger Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen. Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Falle im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

§ 56

Vermögen bei Auflösung

Das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.

Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 57

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekanntgegeben werden.

§ 58

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Verfahrensordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Landessatzung und des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

Die vom Kreisparteitag beschlossene Satzung und deren Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen.

§ 59

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreisparteitag am 26. September 1987 in Recklinghausen in Kraft.

Sie wurde bei - 3 - Gegenstimmen und - 5 - Enthaltungen beschlossen.

Diese Satzung wurde vom Kreisparteitag der CDU am 3. September 1988 in Recklinghausen, am 9. Mai 1992 in Waltrop, am 23. September 1994 in Marl, am 11. November 1995 in Castrop-Rauxel und am 20. September 1996 in Marl, geändert.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des CDU-Kreisverbandes Recklinghausen

Aufgrund §§ 50 und 51 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist:

§ 1

Verantwortung

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Recklinghausen - kurz Kreisverband genannt -.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(3) Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft.

§ 2

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand gern. § 51 Abs. 2 Kreissatzung beschlossen.

§ 3

Finanzbericht

Der Finanzbericht des Kreisverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes, wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4 Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge).
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc. 3. Spenden
4. Kredite nach § 51, Abs. 3, Kreissatzung
5. Wahlkampfkostenerstattung nach § 8 der FBO des Landesverbandes
6. Sonstige Einnahmen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragstaffel.
Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag des Mitgliedes.

(3) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag des Mitgliedes Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

(4) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

§ 6 Sonderbeiträge

(1) Mitglieder, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen begleiten, zahlen über ihren jeweiligen Mitgliedsbeitrag hinaus Sonderbeiträge.

(2) Die Höhe der Sonderbeiträge setzt der Kreisvorstand im Benehmen mit den Stadtverbänden fest.

§ 7

Einzug der Beiträge

(1) Für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge ist der Kreisverband verantwortlich. Die Mitgliedsbeiträge werden unmittelbar über die Stadt- bzw. Ortsverbände erhoben. Der bargeldlose Einzug der Mitgliedsbeiträge ist anzustreben.

Sind Stadt- bzw. Ortsverbände zum ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Kreisverband die Mitgliedsbeiträge einziehen und ihnen die Kassenführung entziehen.

(2) Der Kreisvorstand bestimmt nach Vorschlag des jeweiligen Stadtparteitages, ob in einem in Ortsverbände untergliederten Stadtverband der Stadtverband oder die jeweiligen Ortsverbände die Mitgliedsbeiträge erheben und damit in seinem Auftrag eine Kasse führen.

Er überwacht und überprüft die Beitragseinzahlung und die Kassenführung.

(3) Jeder mit dem Beitragseinzug beauftragte Verband erhält bis zum 20. des jeweils letzten Monats eines Kalenderquartals eine namentliche Beitrags-Abrechnungsliste. Diese ist bis spätestens zum 15. des dem Quartal folgenden Monats dem Kreisverband vollständig ausgefüllt vorzulegen. Das vierte Quartal ist bis zum 31. Dezember jeden Jahres abzurechnen.

(4) Jeder Stadt- und Ortsverband führt für jedes Mitglied den vollen geleisteten Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband ab. Er ist gehalten, je Quartal Abschlagszahlungen an den Kreisverband zu leisten.

Die Beitrags-Schlussüberweisungen eines Kalenderjahres haben bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

(5) Der Rückvergütungssatz des Beitragsaufkommens an die Stadtverbände beträgt 20 %. Auf Mitgliedsbeiträge, die niedriger als der Mindestbeitrag sind, erhält der Stadtverband keine Rückvergütung. Über eventuelle Beitragsrückflüsse an die Ortsverbände entscheidet der Stadtparteitag.

§ 8

Spenden

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

(3) Die Stadtverbände erhalten von allen Spenden eine Rückvergütung in Höhe von 30 %. Über höhere Rückvergütungssätze entscheidet der Kreisvorstand.

§ 9

Wahlkampfkostenerstattungen

(1) Die nach § 18 des Parteiengesetzes und § 28 des Europawahlgesetzes der Partei zufließenden Wahlkampfkostenerstattungen sind zur anteiligen Deckung der beim Kreisverband nachgewiesenen Ausgaben für den Bundestags- und Europawahlkampf bestimmt.

(2) Das gleiche gilt auch für die vom Land Nordrhein-Westfalen erstatteten Wahlkampfkosten für den Landtagswahlkampf.

§ 10

Sonstige Einnahmen

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Partearbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 11

Buchführungs- und Nachweispflicht

(1) Die Stadt- und Ortsverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei, vom Landesverband und vom Kreisverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung,

Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die Kreisvereinigungen und ihre Untergliederungen.

(2) Die Kassengeschäfte der Vereinigungen führt die Kreisgeschäftsstelle.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind gemäß § 28 Parteiengesetz fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 12

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht der Stadt- und Ortsverbände sowie der Kreisvereinigungen ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes und den hieraus abgeleiteten Mustervordrucken der Bundespartei und des Landesverbandes aufzustellen.

(2) Die Stadt- und Ortsverbände und die Kreisvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Kreisverband einzureichen.

(3) Der Kreisverband legt den Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband vor.

Er lässt diesen Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen (§ 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes).

(4) Die Jahresrechnung des Kreis-, Stadt- und Ortsverbandes ist außerdem durch die vom jeweiligen Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist auf dem nächstfolgenden Kreis- bzw. Stadtparteitag bzw. der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13

Beitragspflicht und Delegiertenstimmrecht

(1) Das Recht, Delegierte zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Stadt- oder Ortsverband ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber der Kreispartei mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsendung von Delegierten.

§14 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Kreisverbandes Recklinghausen in Kraft. Sie wurde vom Kreisparteitag der CDU am 26. September 1987 in Recklinghausen bei - 3 - Gegenstimmen und - 5 - Enthaltungen beschlossen.

Geschäftsordnung für Kreisparteitage der CDU im Kreisverband Recklinghausen

§ 1

Präsidium

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag ein Präsidium gewählt, bestehend aus:

dem Präsidenten,
dem stv. Präsidenten
fünf weiteren Mitgliedern
und dem Kreisgeschäftsführer.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

(2) Der Präsident leitet die Versammlung. Seine Befugnisse kann er jederzeit auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.

(3) Der Präsident erteilt das Wort. Er kann die Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Tagungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, kann er zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen und sie notfalls von der weiteren Teilnahme an der Tagung ausschließen.

§ 2

Niederschrift

Der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter des Kreisverbandes fertigt über den Ablauf des Kreisparteitages eine Niederschrift an. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer unterzeichnet.

§ 3

Mandatsprüfungskommission

Es wird eine Mandatsprüfungskommission gebildet, die die Stimmberechtigung der anwesenden Delegierten prüft und die Wahlergebnisse feststellt.

§ 4

Stimmzähler

Es werden Stimmzähler bestellt, die bei Abstimmung die Stimmen auszählen.

§ 5

Debattenordnung

(1) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Vorweisung der Stimmkarte. Der Präsident erteilt das Wort in der Regel entsprechend der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Kreisvorstandes. (3) Der Kreisparteitag kann auf Antrag die Redezeit bis auf 5 Minuten begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden.

§ 6

Initiativanträge

Initiativanträge können gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden Delegierten handschriftlich unterzeichnet sind. Sie sind schriftlich, bis zu einem von der Versammlung bestimmten Zeitpunkt mit den Unterschriften unter Angabe von Name und Ortsverband beim Präsidium einzureichen.

§ 7

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 8

Jeder Delegierte, der vorzeitig den Kreisparteitag verlässt, hat sich beim Tagungsbüro unter Abgabe der Stimmkarte und der nicht gebrauchten Stimmzettel abzumelden.

§ 9

Alles weitere regelt die Kreissatzung der CDU.

§ 10

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 11

Jeder Delegierte, der vorzeitig den Kreisparteitag verlässt, hat sich beim Tagungsbüro unter Abgabe der Stimmkarte und der nicht gebrauchten Stimmzettel abzumelden.

§ 12

Alles weitere regelt die Kreissatzung der CDU.